

### Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, den 09. Juni 2024, findet in Niedersachsen die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr an. Die Stadt Helmstedt ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	rollstuhlgerecht
1: Barmke	Sportheim TSV Barmke, Rennauer Straße 28	mit Hilfe
2: Emmerstedt	Grundschule Emmerstedt, Am Lehberge 5	nein
3: Emmerstedt	Grundschule Emmerstedt, Am Lehberge 5	nein
4: Büddenstedt	Rathaus, Großer Saal, Rathausplatz 1	mit Hilfe
5: Offleben	Dorfgemeinschaftshaus, Barneberger Str. 10	mit Hilfe
6: Helmstedt	Grundschule Friedrichstraße, Friedrichstraße 16a	mit Hilfe
7: Helmstedt	Grundschule Friedrichstraße, Friedrichstraße 16a	mit Hilfe
8: Helmstedt	Grundschule Pestalozzistraße, Pestalozzistraße 12	mit Hilfe
9: Helmstedt	Grundschule Pestalozzistraße, Pestalozzistraße 12	mit Hilfe
10: Helmstedt	Grundschule Pestalozzistraße, Pestalozzistraße 12	mit Hilfe
11: Helmstedt	Grundschule Lessingstraße, Lessingstraße 36 a	mit Hilfe
12: Helmstedt	Grundschule Lessingstraße, Lessingstraße 36 a	mit Hilfe
13: Helmstedt	Julianum, Goethestraße 1 a	mit Hilfe
14: Helmstedt	Julianum, Goethestraße 1 a	mit Hilfe
15: Helmstedt	Julianum, Goethestraße 1 a	mit Hilfe
16: Helmstedt	JFBZ, Streplingerode 25	mit Hilfe
17: Helmstedt	Grundschule St. Ludgeri, Ostendorf 31	mit Hilfe
18: Helmstedt	Grundschule St. Ludgeri, Ostendorf 31	mit Hilfe
19: Helmstedt	Grundschule St. Ludgeri, Ostendorf 31	mit Hilfe

1. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr in Helmstedt, IGS „Giordano Bruno“, Schulstr. 18, 38350 Helmstedt, zusammen.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählerin/jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahlraum ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
5. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe der von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



(Dienstsiegel)

**Helmstedt, den 14.05.2024**  
**Stadt Helmstedt**  
**Der Bürgermeister**  
**In Vertretung**

Gez. Henning Konrad Otto

---

(H. K. Otto, Erster Stadtrat)